



's Blättche



info@wittich-herbstein.de
www.wittich.de

– HÜTTENBERGER MITTEILUNGSBLATT –

7. August 2020
Nr. 32 / 51. Jahr

Wochenzeitung für die Ortsteile Hüttenberg, Rechtenbach, Reiskirchen, Vollnkirchen, Volpertshausen und Weidenhausen mit amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde.

www.huettenberg.de

Rathaus der Gemeinde Hüttenberg · Frankfurter Straße 49-51 · 35625 Hüttenberg · Tel.: 06441/7006-0 · E-Mail: info@huettenberg.de
Öffnungszeiten; Montag bis Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr · Donnerstag zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahl für das Schiedsamt im Schiedsamsbezirk Rechtenbach

Im Schiedsamsbezirk Rechtenbach ist die Stellvertretende Schiedsperson neu zu wählen, da die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin im November 2020 abläuft. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die bevorstehende Wahl wird hiermit gem. § 4 Abs. 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes bekanntgemacht.

Die Aufgaben des Schiedsamts bestehen in der Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen. Schiedspersonen werden von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt. Interessierte Personen haben die Möglichkeit, sich zu **bewerben**. Die Bewerbungsunterlagen - formloses Bewerbungsschreiben mit Angaben zu Alter und Beruf – können bis zum 31. August 2020 beim Gemeindevorstand der Gemeinde Hüttenberg, Frankfurter Straße 49 - 51, 35625 Hüttenberg, eingereicht werden. Das Hessische Schiedsamtgesetz fordert, dass Schiedspersonen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein müssen.

Das Amt kann nicht bekleiden

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt oder das Amt der Staatsanwaltschaft ausübt oder im Schiedsamsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in der Gemeinde wohnt;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Weitere Informationen können in der Gemeindeverwaltung bei Herrn Jensen unter der Telefonnummer 06441/7006-20 erfragt werden.

Bauleitplanung der Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Reiskirchen

Bebauungsplan „Reiskirchen“ - 2. Änderung im Bereich Schwalbacher Straße

(im Verfahren gemäß § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg hat in ihrer Sitzung am 09.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m.

§ 13b BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Reiskirchen“ - 2. Änderung im Bereich Schwalbacher Straße im Ortsteil Reiskirchen beschlossen.

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Folgende Flurstücke werden durch den Geltungsbereich erfasst: In der Flur 19, die Flurstücke 209-212, 213/1, 213/2, 214/1 und 214/2 in der Gemarkung Reiskirchen.

(3) Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

(4) Ziel der Planung ist die Ausweisung von Bauplätzen in zweiter Reihe (Nachverdichtung und Neuausweisung im Anschluss an die bebaute Ortslage) bei gleichzeitiger Umwandlung des Dorfgebietes in ein Allg. Wohngebiet, zumal sich die Nutzung in diesem Bereich und im Umfeld in ein Allg. Wohngebiet entwickelt hat.

Das Plangebiet ist bereits über die Schwalbacher Straße erschlossen oder kann durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erschlossen werden, wird jedoch aufgrund der Ortsrandlage bisher als Außenbereich beurteilt. Über das Verfahren nach § 13b BauGB kann das Plangebiet einer Wohnnutzung zugeführt werden und der Ortsrand wird abgerundet. Zur Ausweisung gelangt ein Allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO.

(5) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg hat am 09.12.2019 auch gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlage des Bebauungsplanes „Reiskirchen“ 2. Änderung im Bereich Schwalbacher Straße im Ortsteil Reiskirchen beschlossen.

(6) Gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

(7) Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

17.08.2020 - 25.09.2020 einschl.

in der Hauptverwaltung OT Rechtenbach, Frankfurter Str. 49-51, 35625 Hüttenberg, Bauabteilung, aus sofern nicht auf den Tag ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Jedermann hat in dieser Auslegungsfrist die Gelegenheit zur Information sowie zur Abgabe einer Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen (z.B. schriftlich, zu Protokoll oder per Email).

Die Einsichtnahme ist für jedermann zu den üblichen Dienstzeiten möglich. Da die Räume der Verwaltung aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Risikos der weiteren schnellen Ausbreitung des sog. Corona-Virus nur nach Klingeln oder „telefonischen Zuruf“ am Eingang der Gemeindeverwaltung betreten werden können und danach die Personenabstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung unter mehr als zwei Personen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes zählen, einzuhalten sind, kann es zu Wartezeiten bei der Einsichtnahme kommen.

Jedermann hat in dieser Auslegungsfrist die Gelegenheit zur Information sowie zur Äußerung von Anregungen und Hinweisen (z.B. schriftlich, zu Protokoll oder per Email an bauamt@huettenberg.de). Die Stellungnahmen können auch per E-Mail (fischer@fischer-plan.de) beim Planungsbüro abgegeben werden.

(8) Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Planunterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage der Gemeinde Hüttenberg unter <https://huettenberg.de/bauen/bebauungsplaene/> eingesehen und heruntergeladen werden. Das Aufsuchen der Gemeindeverwaltung und das Einsehen der Unterlagen dort kann somit vermieden werden. Es kann daher auch eine Stellungnahme per Email an baumt@huettenberg.de abgegeben werden.

(9) In Ergänzung der o.g. Ausführungen weist die Gemeinde Hüttenberg aufgrund der aktuellen Entwicklung der Coronapandemie und der damit verbundenen Einschränkungen für die Öffentlichkeit und auf geänderte und ergänzte Einsichtsmöglichkeiten der Planunterlagen hin.

In Ausführung des § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planunterlagen des Bebauungsplanes aus, allerdings wird die Auslegungsfrist von einem Monat angemessen um 2 Wochen verlängert.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zur Planung vorgebracht werden. Die Abgabe der Anregungen und Hinweise kann weiterhin z.B. schriftlich, zu Protokoll (auch telefonisch) oder per Email abgegeben werden. Während der Dienststunden und bei geschlossener Eingangstür der Verwaltung kann durch „Klingeln“ oder auf „telefonischen Zuruf“ die Tür geöffnet werden.

(10) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zu dem Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

(11) Gemäß § 4b BauGB hat die Gemeinde Hüttenberg das Planungsbüro Fischer aus 35435 Wettenberg mit der Durchführung des Verfahrens nach BauGB beauftragt.

Übersichtskarte Plangebiet Bebauungsplan „Reiskirchen“ - 2. Änderung im Bereich Schwalbacher Straße



genordet ohne Maßstab

Christof Heller
Bürgermeister

Informationen aus dem Rathaus

Fundsachen

- Sonnenbrille gefunden in der Raiffeisenstraße OT Rechtenbach
- Stoffbeutel mit Inhalt (Inhalator) gefunden vor der Kirche Groß-Rechtenbach
- 1 Schlüssel TK mit Nummer 3109 gefunden zwischen Reiskirchen und Volpertshausen

Das Apfelsaftfest muss leider ausfallen

In jedem zweiten Jahr findet das Apfelsaftfest mit Bauernmarkt der Hüttenberger Direktvermarkter rund um das Dorfgemeinschaftshaus in Volpertshausen statt.

Im Oktober 2020 wäre es wieder Zeit für frisch gepressten Apfelsaft und viele weitere schmackhafte Angebote der Ortsvereine gewesen. Aufgrund der geltenden Pandemievereinerungen ist es leider in diesem Jahr nicht möglich, eine solche Veranstaltung, die von Miteinander und Geselligkeit lebt, sicher durchzuführen. Insofern muss das Apfelsaftfest 2020 ausfallen.

Wir bitten alle Mitwirkenden & Besucher um Verständnis.
Gemeindeverwaltung Hüttenberg & Hüttenberg regional

Kultur



Mediothek & Bürgernetzwerk

Öffnungszeiten im Sommer 2020

Die Mediothek & das Helfen-Büro haben Sommerferien und sind zur Zeit geschlossen.

Ab Dienstag, 11. August 2020 ist die Mediothek wieder für Sie geöffnet.

Mediothek

Dienstags 15.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstags 15.00 bis 19.00 Uhr

Tel.: 06441/9777-33

Bürgernetzwerk „Helfen in Hüttenberg“

Der erste Öffnungstag des Bürgernetzwerks ist am Donnerstag, 13. August 2020.

Tel.: 06441/9777-34

Die Mediothek befindet sich auf der Rückseite der Gesamtschule Schwingbach in Rechtenbach, Weidenhäuser Str. 43.

Zugang über die Einfahrt zur Sporthalle.

Aktuell | Erfolgreich | Informativ

Ihr Mitteilungsblatt